

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Uersfeld vom 06.10.2006

Der Ortsgemeinderat Uersfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.12.1996 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

56767 Uersfeld, den 06.10.2006
Ortsgemeinde Uersfeld

(DS)

gez.
Daniels, Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|---------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 160,- € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 310,- € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 160,- € |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte | 180,- € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|---------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 160,- € |
|--|---------|

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|---------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 160,- € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 310,- € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 160,- € |
| 2. Urnengräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung) je Beisetzung | 160,- € |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Herrichten und Instandhalten von Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- | | |
|--|---------|
| Herrichten und Instandhalten von Reihengrabstätten (Rasengräber) | 450,- € |
|--|---------|

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Grundgebühr von 40,- € erhoben. Die Reinigung obliegt der Ortsgemeinde.

Bei einer kurzzeitigen Aufbahrung wird eine Grundgebühr von 15,- € erhoben.

VII. Entsorgung von Grabschmuck

Für die Entsorgung von Grabschmuck wird für die Dauer der Ruhezeit eine einmalige Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten für eine Containerleerung erhoben.